

Allgemeine Mietbedingungen der Söhner Kunststofftechnik GmbH (Söhner KT)

§ 1 Geltungsbereich, Form

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Mietbedingungen (AMB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen des Vermieters mit seinen Kunden („Mieter“). Die AMB gelten nur, wenn der Mieter Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AMB gelten für Mietverträge über die Miete beweglicher Sachen („Mietgegenstand“). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AMB in der zum Zeitpunkt des Mietvertragsschlusses gültigen bzw. jedenfalls in der dem Mieter zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Mietverträge, ohne dass der Vermieter in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

(3) Diese AMB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Vermieter ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Mieter auf seine Allgemeine Geschäftsbedingungen verweist und der Vermieter dem nicht ausdrücklich widerspricht.

(4) Individuelle Vereinbarungen in den schriftlichen Mietverträgen haben Vorrang vor diesen AMB.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Mieters in Bezug auf den Mietvertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AMB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AMB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der auf der Website des Vermieters oder in seinen Prospekten beschriebene Mietgegenstand oder die Angaben in seiner unverbindlichen Preiskalkulation bzw. seinem unverbindlichen Angebot stellen kein verbindliches Angebot seitens des Vermieters dar, sondern sind freibleibend. Das gleiche gilt für Angaben zur Gebrauchseignung, insbesondere für Angaben zur Leistungsfähigkeit. Angaben des Vermieters zum Mietgegenstand oder zum Verwendungszweck stellen lediglich unverbindliche Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen und keine Beschaffungsgarantien im Rechtssinne dar.

(2) Der Vertrag zwischen dem Vermieter und dem Mieter erfolgt ausschließlich über den Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages.

§ 3 Mietzeit

(1) Sofern im Mietvertrag nicht etwas anderes vereinbart ist, beginnt die Mietzeit mit der Übergabe des Mietgegenstands an den Mieter und läuft auf unbestimmte Zeit mindestens aber drei Monate. In diesem Fall ist das Mietverhältnis – unter Beachtung der Mindestmietzeit - mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Kalendermonats ordentlich kündbar. Vereinbarungen zur Mietzeit im Mietvertrag gehen dieser Regelung vor.

(2) Jede Vertragspartei kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen.

Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung durch den Vermieter liegt insbesondere vor, wenn

a) der Mieter, ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vermieters, einen vertragswidrigen Gebrauch des Mietgegenstands fortsetzt, der die Rechte des Vermieters nicht nur geringfügig verletzt, insbesondere, wenn er durch unangemessenen Gebrauch oder

Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt den Mietgegenstand gefährdet oder

b) der Mieter in sonstiger Weise trotz schriftlicher Abmahnung seinen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag nicht nachkommt und die Rechte des Vermieters nicht nur geringfügig verletzt,

c) der Mieter mit der Entrichtung einer vollständigen monatlichen Miete länger als fünf Wochen im Rückstand ist,

d) die Voraussetzungen des § 5 Absatz 3 vorliegen oder

e) eine so wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters eintritt, dass die pünktliche Erfüllung der Verpflichtung des Mieters als gefährdet erscheint. Nach einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters kann der Vermieter wegen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters aber nicht außerordentlich kündigen. Gleichwohl kann er von dem Mieter in einem solchen Fall eine angemessene Mietsicherheit (als Barkaution oder Bürgschaft) in Höhe von 3 Monatsmieten verlangen.

(3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Setzt der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstands nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.

(5) Bei zufälligem Untergang oder völliger Zerstörung des Mietgegenstands, ohne dass dies von einer der Vertragsparteien zu vertreten ist, erlischt das Mietverhältnis ohne Kündigung automatisch. Der Vermieter wird von seiner Pflicht zur Gebrauchsüberlassung frei. Eine Wiederherstellungspflicht des Vermieters besteht nicht. Ab dem Zeitpunkt des Untergangs bzw. der völligen Zerstörung ist der Mieter nicht mehr zu Mietzahlungen verpflichtet.

§ 4 Übergabe, Transport

(1) Sofern im Mietvertrag nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Übergabe des Mietgegenstands an den Mieter an dem Geschäftssitz des Vermieters (derzeit: Schwaigern). Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei dem Vermieter abzuholen, ihn auf eigenes Risiko und eigene Kosten zu seinem Bestimmungsort zu transportieren und insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass er für den Transport ordnungsgemäß verpackt, gesichert und versichert wird. Transportschäden liegen im Risikobereich des Mieters. Im Falle eines Transports durch Dritte, z.B. Transportunternehmen, gilt der Mietgegenstand als im Zeitpunkt der Übergabe an den Dritten als an den Mieter übergeben.

(2) Auf Verlangen und Kosten des Mieters wird der Mietgegenstand an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) nach billigem Ermessen selbst zu bestimmen.

§ 5 Mietzweck, Untervermietung, Konkurrenzschutz, Geschäftsrisiko

(1) Der Mietgegenstand ist ausschließlich zum im Mietvertrag angegebenen Nutzungszweck vermietet. Änderungen des Nutzungszwecks bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters, die dieser nur aus wichtigem Grund verweigern darf.

(2) Jegliche Weiterüberlassung des Mietgegenstands an Dritte, insbesondere die Untervermietung, bedarf der vorherigen schriftlichen (Textform ausreichend) Zustimmung des Vermieters. Der Vermieter darf die Einwilligung von Bedingungen abhängig machen. Insbesondere darf er verlangen, dass ihm der die Miete übersteigende Untermietzins als zusätzliche Miete gezahlt wird.

(3) Bei unberechtigter Untervermietung oder bei schuldhafter vertragswidriger Nutzung des Mietgegenstands durch den Untermieter

kann der Vermieter die Zustimmung zur Untermiete sofort widerrufen und verlangen, dass der Mieter unverzüglich das Untermietverhältnis kündigt. Geschieht dies nach einer entsprechenden Aufforderung des Vermieters nicht oder überlässt der Mieter unberechtigterweise den Mietgegenstand einem Untermieter oder sonstigem Dritten, so kann der Vermieter diesen Mietvertrag fristlos kündigen; der Mieter bevollmächtigt den Vermieter hiermit, in diesem Falle auch das Untermietverhältnis zu kündigen. Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt.

(4) In jedem Fall der Untervermietung tritt der Mieter hiermit seine sämtlichen Forderungen gegen den Untermieter, insbesondere auf Zahlung der Untermiete, bis zur Höhe der dem Vermieter nach diesem Mietvertrag zustehenden Ansprüche an den Vermieter sicherungshalber ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung hiermit an. Der Mieter wird den Untermieter nach Abschluss des Untermietvertrags von der Forderungsabtretung unterrichten und Einwendungen nach § 404 BGB ausschließen.

(5) Es gilt § 540 BGB, sofern in diesen AMB nichts Abweichendes geregelt ist.

(6) Der Vermieter gewährt keinerlei Konkurrenzschutz.

(7) Das unternehmerische Geschäftsrisiko für das mit dem Mietgegenstand betriebene Geschäft liegt ausschließlich beim Mieter.

§ 6 Miete - Mietsicherheit

(1) Für die Dauer der Mietzeit ist der Mieter zur Zahlung des im Mietvertrag genannten Mietpreises verpflichtet. Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Die Verpflichtung zur Zahlung der Miete gem. § 6 Absatz 1 beginnt mit Übergabe des Mietgegenstands.

(2) Sofern im Mietvertrag nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt für die Mietzahlung folgendes: Die Miete ist jeweils bargeldlos auf das vom Vermieter angegebene Konto bis zum dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Im Falle verspäteter Zahlung ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen ab Fälligkeit bis zum Tage des Eingangs in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen, sofern der Mieter nicht nachweist, dass dem Vermieter kein Schaden in dieser Höhe entstanden ist.

(3) Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich für Umsätze zu nutzen, die den Vorsteuerabzug des Vermieters weder ausschließen noch gefährden.

(4) Auf Wunsch des Mieters vorgenommene Anpassungen und/ oder Änderungen des Mietgegenstands sind gesondert zu vergüten, soweit sie nicht zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung des Mietgegenstands bzw. zur Sicherung des vertragsmäßigen Gebrauchs erforderlich sind.

(5) Etwaige Transportkosten gemäß § 4 Absatz 2 hat der Mieter gesondert zu vergüten.

(6) Mieter schuldet keine Mietsicherheit. Ausgenommen hiervon ist die Regelung des § 3 Absatz 2 e).

§ 7 Minderung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Der Mieter kann gegenüber den Forderungen des Vermieters aus dem Mietvertrag mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Weitere Voraussetzung ist, dass er zum Zeitpunkt der Geltendmachung dieser Rechte nicht mit Zahlungen aus dem Mietverhältnis im Rückstand ist. Das Recht des Mieters, überzahlte Miete einzuklagen, bleibt davon unberührt. In jedem Fall muss der Mieter den Vermieter wenigstens einen Monat vor Fälligkeit der Mietsforderung, gegen welche aufgerechnet bzw. zurückbehalten werden soll, schriftlich benachrichtigen.

§ 8 Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß zu nutzen, die Bedienungsanleitung zu beachten, sowie den Mietgegenstand pfleglich, schonend und ordnungsgemäß zu behandeln. Er hat ihn weiter vor schädlichen, also vor solchen

Witterungseinflüssen zu schützen, die geeignet sind, Schäden am Mietgegenstand zu verursachen. Der Vermieter ist ferner verpflichtet, den Mietgegenstand während der Mietzeit angemessen vor Diebstahl zu schützen.

(2) Der Mieter wird die Pflege- und Gebrauchsanweisungen des Vermieters im Rahmen des ihm Zumutbaren befolgen.

(3) Der Mieter verpflichtet sich insbesondere zu nachfolgender, ordnungsgemäßer Nutzung des Mietgegenstands:

a) Hat der Mietgegenstand zur Zeit der Überlassung an den Mieter einen Mangel, der seine Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt, oder entsteht während der Mietzeit ein solcher Mangel, so ist der Mieter zur unverzüglichen Anzeige des Mangels gegenüber dem Vermieter verpflichtet.

b) Der Mieter unterlässt sofort die weitere Nutzung des Mietgegenstands und ist auch verpflichtet, den Mietgegenstand sofort außer Betrieb zu setzen, wenn er feststellt, dass der Mietgegenstand oder einzelne Bauteile des Mietgegenstands nicht mehr ordnungsgemäß funktionieren bzw. reagieren.

c) Der Mieter ist verpflichtet, es zu unterlassen, den Mietgegenstand oder einzelne Bauteile des Mietgegenstands zu verändern oder sicherheitsrelevante Funktionen außer Kraft zu setzen. Änderungen an dem Mietgegenstand durch den Mieter bedürfen der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Dies gilt insbesondere für die Verbindung des Mietgegenstands mit anderen Gegenständen. Bei Rückgabe der Mietsache stellt der Mieter auf Verlangen des Vermieters den ursprünglichen Zustand wieder her.

d) Der Mieter ist verpflichtet, das von dem Vermieter zur Verfügung gestellte Verpackungsmaterial bzw. gleichwertiges Verpackungsmaterial für die Rücksendung des Mietgegenstands zu verwenden und diesen sicher zu verpacken, bevor er ihn zurückgibt. Jedenfalls muss der Mieter den Mietgegenstand gegen für ihn vorhersehbare Transportschäden sichern. Im Zweifel hat der Mieter unverzüglich und vor der Rückgabe den Vermieter zu kontaktieren und sich mit diesem abzustimmen bzw. dessen Weisung einzuholen.

(4) Die im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand bestehende Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Mieter.

(5) Bei jeglicher Beschädigung oder bei einem Diebstahl oder einem sonstigen Verlust des Mietgegenstands während der Mietzeit, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über alle ihm bekannten Einzelheiten des jeweiligen Ereignisses, das zur Beschädigung, zum Diebstahl oder sonstigen Verlust geführt hat, schriftlich zu unterrichten.

(6) Modernisierungs- und Verbesserungsmaßnahmen des Mietgegenstandes hat der Mieter zu dulden, soweit ihm dies zugemutet werden kann. Dies gilt entsprechend für Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung oder Unterhaltung des Mietgegenstandes oder zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig sind.

(7) Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf den Mietgegenstand hat der Mieter den Dritten auf das Eigentumsrecht des Vermieters aufmerksam zu machen und dem Vermieter unverzüglich hierüber zu informieren und die entsprechenden Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(8) Nach Beendigung der Mietzeit ist der Mieter - auf seine Gefahr und Kosten - zur Rückgabe des Mietgegenstands in ordnungsgemäßer und gereinigtem Zustand an den Vermieter am Sitz des Vermieters verpflichtet. Dies beinhaltet, dass der Mietgegenstand frei von nach der Überlassung des Mietgegenstandes aufgebrauchten Etiketten oder anderen Klebestreifen zurückgegeben wird. Ferner muss der Mietgegenstand bei Rückgabe frei von Ölen, Fetten und Chemikalien sein. Kommt der Mieter diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand - soweit erforderlich - selbst oder durch Dritte in einen solchen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen; der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, dem Vermieter die angemessenen Kosten dieser Reinigung gegen Nachweis zu erstatten.

Hierzu nachfolgend ergänzend § 9 Absatz 4.

§ 9 Haftung des Mieters

(1) Der Mieter haftet für alle Schäden, die von ihm, seinem Personal, seinen Kunden, durch von ihm beauftragte Personen (z.B. Handwerker, Lieferanten usw.) sowie durch seine Untermieter an dem Mietgegenstand schuldhaft verursacht werden. Dem Mieter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

(2) Leistet der Mieter Schadensersatz, tritt der Vermieter in diesem Umfang seine etwaigen Ersatzansprüche gegen den Verursacher des Schadens schon jetzt an den Mieter hiermit ab. Der Mieter nimmt die Abtretung schon jetzt hiermit an.

Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen frei, die aufgrund seines Betriebs oder wegen der Auswirkungen dieses Betriebs von Seiten privater oder öffentlicher Dritter während oder nach Vertragsdauer gegen den Vermieter als Eigentümer des Mietgegenstands geltend gemacht werden.

(3) Endet das Mietverhältnis durch fristlose Kündigung des Vermieters, so haftet der Mieter auch für den Schaden, den der Vermieter dadurch erleidet, dass der Mietgegenstand nach Rückgabe durch den Mieter – ohne Verschulden des Vermieters - nicht weitervermietet werden kann oder billiger vermietet werden muss (Mietausfallschaden). Wird bei Beendigung des Mietverhältnisses die Rückgabe des Mietgegenstands verzögert, so haftet der Mieter dem Vermieter für alle Schäden aus der Verzögerung der Rückgabe, wobei der Mieter vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens mindestens die nach diesem Vertrag geschuldete Miete als Nutzungsentgelt schuldet.

(4) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietverhältnisses auf seine Gefahr und Kosten und – ungeachtet eines etwaigen während der Mietzeit entstandenen üblichen Verschleißes - in seinem ursprünglichen Zustand an dem Sitz des Vermieters zurückzugeben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung trotz entsprechender Mahnung unter Fristsetzung nicht bzw. nicht fristgerecht nach, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters bei dem Mieter bzw. an dem Bestimmungsort des Mietgegenstands abzuholen. Der Mieter ist im Gegenzug zur Herausgabe verpflichtet bzw. hat die Herausgabe an den Vermieter zu veranlassen.

§ 10 Haftung des Vermieters bei Mängeln

(1) Soweit sich aus diesen AMB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen dieses § 10 und dem Mietvertrag nichts anderes ergibt, haftet der Vermieter bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

(3) Der Vermieter haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Vermieter auf Schadensersatz nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Vermieters jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(4) Eine Haftung des Vermieters für leichte Fahrlässigkeit ist trotz Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ausgeschlossen,

a) soweit der Mieter das Schadensrisiko in tatsächlicher Hinsicht beherrschen oder sich vor dem Schadensrisiko durch eine Versicherung, zu deren Abschluss er verpflichtet oder deren Abschluss ihm zumutbar ist, schützen kann, oder

b) soweit es um anfängliche Mängel geht, die bei Vertragsabschluss oder, wenn die Mietsache erst noch hergestellt werden soll, bei Fertigstellung oder Übergabe der Mietsache an den Mieter bereits bestanden haben.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse (Absatz 2 bis 4) greifen jedoch nicht

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen,

b) für Schäden, für die eine Versicherung des Vermieters besteht und auch tatsächlich Ersatz leistet,

c) für Schäden, für deren Verhinderung der Vermieter durch Übernahme einer Garantie oder Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft eine Einstandspflicht übernommen hat und

d) für Schäden aus einem Mangel, den der Vermieter arglistig verschwiegen hat.

(6) Die sich aus diesem § 10 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden der Vermieter nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

§ 11 Sonstige Haftung des Vermieters, persönliche Haftung der für ihn handelnden Personen

(1) Für die sonstige Haftung des Vermieters auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, gilt § 10 entsprechend.

(2) Soweit die Schadensersatzhaftung des Vermieters ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der gesetzlichen Vertreter sowie der Arbeitnehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

§ 12 Höhere Gewalt

(1) In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Übergabe des Mietgegenstands oder Abnahme des Mietgegenstands befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen, unerwartet auftretender Pandemien oder Epidemien sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten der Vorlieferanten des Vermieters gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gem. Satz 1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

(2) Die betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

(3) Die Vertragsparteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung der Mietgegenstand übergeben bzw. abgenommen werden soll. Ungeachtet dessen ist jede Vertragspartei berechtigt, von dem hiervon betroffenen Mietvertrag zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als 3 Monate seit dem vereinbarten Mietbeginn andauert. Das Recht jeder Vertragspartei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 13 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für das Mietverhältnis zwischen dem Vermieter und dem Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Ist der Mieter Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Mietverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Vermieters – derzeit - in 74193 Schwaigern. Entsprechendes gilt, wenn der Mieter Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Schwaigern, Dezember 2023